

Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 8 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und auf Grundlage der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hettstedt vom 22.09.2015, Beschluss-Nr. SRT- 0998/2015 wird wie folgt geändert:

1. Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hettstedt

Als Nr. 17 werden die Rechtsbehelfsgebühren aufgenommen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, ..26.01.2016.....


Danny Kavalier
Bürgermeister



17.	Rechtsbehelfsgebühren Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (2) Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
Streitwert bis einschl.		Gebühr
in Euro		in Euro
100		10
200		14
300		21
400		27
500		33
600		39
700		45
800		51
900		57
1000		63
2000		88
3000		112
4000		137
5000		162
7500		190
10000		200
15000		206
20000		212
25000		218
30000		224
35000		230
40000		235
45000		240
50000		250
Ab 100000		500